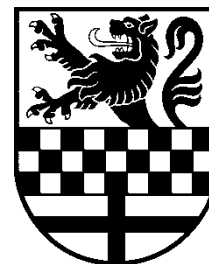


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 18	Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.05.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

23.04.2018	Stadt Plettenberg	Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.....	274
23.04.2018	Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigungsverfahren Balve-Garbeck.....	275
19.04.2018	Stadt Meinerzhagen	<u>Korrektur:</u> Haushaltssatzung 2018.....	276
30.04.2018	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen.....	277
25.04.2018	Märkischer Kreis	Umweltverträglichkeitsprüfung - Firma Julius Klinke GmbH & Co. KG.....	277
25.04.2018	Stadt Plettenberg	Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen.....	277
18.04.2018	Stadt Hemer	Neuabschluss des Wegenutzungsvertrags Strom.....	278
18.04.2018	Stadt Hemer	Neuabschluss des Wegenutzungsvertrags Gas.....	278
26.04.2018	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung der Ratssitzung am 07.05.2018.....	278
24.04.2018	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 46 „Zum Hälversprung“.....	279
25.04.2018	Stadt Iserlohn	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....	282
21.03.2018	Sparkasse Märkisches Sauerland	Aufgebot.....	285
24.04.2018	Stadt Halver	Tagesordnung der Ratssitzung am 14.05.2018.....	286
26.04.2018	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.....	286
26.04.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Vergnügungssteuersatzung.....	287
23.04.2018	Stadt Iserlohn	Teileinziehung einer Straße.....	289
25.04.2018	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 610.2 – Bracht.....	290
25.04.2018	Stadt Plettenberg	11. Änderung vom 25.04.2018 der Ordnungsbehörd- lichen Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes- Immissionsschutzgesetz.....	291
26.04.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2013.....	293

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Plettenberg am 20.03.2013 aufgestellte Vorschlagsliste zur Vorbereitung der Wahl der Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Plettenberg für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegt vom 14.05.2018 bis 18.05.2018 während der allgemeinen Dienststunden im Jugendamt der Stadt Plettenberg, Rathaus, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg, Zimmer 133, 137 und 138, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Plettenberg, 23.04.2018

Der Bürgermeister



- Schulte -



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5513

Siegen, den 23.04.2018

Flurbereinigungsverfahren Balve-Garbeck
Az.: 6 10 04

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie vom 17.01.2018 bis 19.01.2018 bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve ausgelegen und im Anhörungstermin am 25.01.2018 bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Aufgrund von Einwendungen wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Gesamtwertzahl	Wertmerkmal	Klasse	Teilfläche
Garbeck	8	2	94654 m ²	28356 Wz	3	4	64447 m ²
Garbeck	12	233	22 m ²	4 Wz	4	5	22 m ²
Garbeck	12	234	5775 m ²	2079 Wz	4	4	5775 m ²
Garbeck	12	236	117796 m ²	21665 Wz	4	5	2748 m ²
Garbeck	12	239	2804 m ²	561 Wz	4	5	2804 m ²
Garbeck	14	15	57248 m ²	16644 Wz	4	4	36117 m ²
Garbeck	14	16	23971 m ²	8630 Wz	4	4	23971 m ²
Garbeck	17	20	17353 m ²	8329 Wz	3	3	17353 m ²

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Bei den begründeten Einwendungen wurden wie o. a. die Wertermittlungsergebnisse geändert.

Die Wertermittlung der vorgenannten Flurstücke wurde aufgrund der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart beziehungsweise begründeten Einwendungen korrigiert. Bei den vorgenannten Flurstücken

wurden die Teilflächen mit Wertmerkmal 5 (Waldboden) in die Wertmerkmale 3/4 Acker-/ Grünland mit den Klassen 3, 4 bzw. 5 geändert.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten sind berichtigte Unterlagen zugesandt worden.

Die nicht begründeten Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen und die Einwender entsprechend informiert.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/647825

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Im Auftrag

gez. Humme-Lips
(RVD'in)



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Haushaltssatzung 2018 der Stadt Meinerzhagen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Meinerzhagen vom 18.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.04.2018

Die Veröffentlichung der o.g. Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises vom 18.04.2018 ist fehlerhaft.

Sie muss richtig lauten:

(...)

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

21.000.000 EUR

festgesetzt.

(...)

Meinerzhagen, den 19.04.2018

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath
(Nesselrath)

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Mai 2018 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED11S2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 30. April 2018
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Michael Wojtek
I. Beigeordneter



Bekanntmachung

Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Firma Julius Klinke GmbH & Co. KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Bahnhofstr. 64, 58809 Neuenrade, plant an ihrem Firmensitz in Neuenrade eine Betriebserweiterung, die wegen der beengten räumlichen Verhältnisse auf dem betriebseigenen Grundstück nur durch eine Teilüberbauung der Hönne realisiert werden kann. Die Eingriffe in den

Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft sollen durch Ersatzmaßnahmen im weiteren Gewässerlauf ausgeglichen werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt.

Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Lüdenscheid, 25.04.2018

Märkischer Kreis
Der Landrat
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 45.3-66.31.00-11

Im Auftrage

Sieg
Verwaltungsfachwirt



Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 einstimmig die Aufnahme von 28 Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 14.05. – 18.05.2018 im Rathaus, Grünstraße 12 in 58840 Plettenberg in Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der

Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 in 58840 Plettenberg Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Plettenberg, den 25.04.2018

Der Bürgermeister

gez.

-Schulte-



Bekanntmachung nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG. Neuabschluss des Wegenutzungsvertrags Strom

Die Stadt Hemer macht gem. § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt, dass nach ihrer Bekanntmachung gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG lediglich die Stadtwerke Hemer GmbH Energieversorgung Ihmert GmbH & Co. KG Interesse zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags bekundet hat.

Die Stadt Hemer hat zur Gewährleistung der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen umweltfreundlichen effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen Elektrizitätsversorgung mit der Energieversorgung Ihmert GmbH & Co. KG einen Wegenutzungsvertrag Strom mit Laufzeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2037 abgeschlossen.

Hemer, den 18.04.2018

Der Bürgermeister

gez.

Michael Heilmann



Bekanntmachung nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG. Neuabschluss des Wegenutzungsvertrags Gas

Die Stadt Hemer macht gem. § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt, dass nach ihrer Bekanntmachung gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG lediglich die Stadtwerke Hemer GmbH Interesse zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags bekundet hat.

Die Stadt Hemer hat zur Gewährleistung der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen um-

weltfreundlichen effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen Gasversorgung mit der Stadtwerke Hemer GmbH einen Wegenutzungsvertrag Gas mit Laufzeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2037 abgeschlossen.

Hemer, den 18.04.2018

Der Bürgermeister

gez.

Michael Heilmann



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**BEKANNTMACHUNG
zur 19. Sitzung des Rates der Gemeinde
Herscheid
am Montag, 07.05.2018, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Tagesordnung

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 26.04.2018

Der Bürgermeister

Schmalenbach



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver Bebauungsplan Nr. 46 „Zum Hälversprung“:

hier: **Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Halver hat 05.03.2018 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung vom 31.01.2018 mit Umweltbericht und Fachbeiträgen beschlossen. Weiterhin hat der Rat den Bebauungsplan Nr. 46 „Zum Hälversprung“ gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung vom 31.01.2018 einschl. Fachbeiträgen beschlossen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind an der Straße "Zum Hälversprung" eine gewerbliche Baufläche, eine Fläche für den Gemeinbedarf sowie eine Fläche für Wald dargestellt. Mit der 21. FNP- Änderung sollen diese Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Alten- und Pflegewohnen / Kinderbetreuung" dargestellt werden.

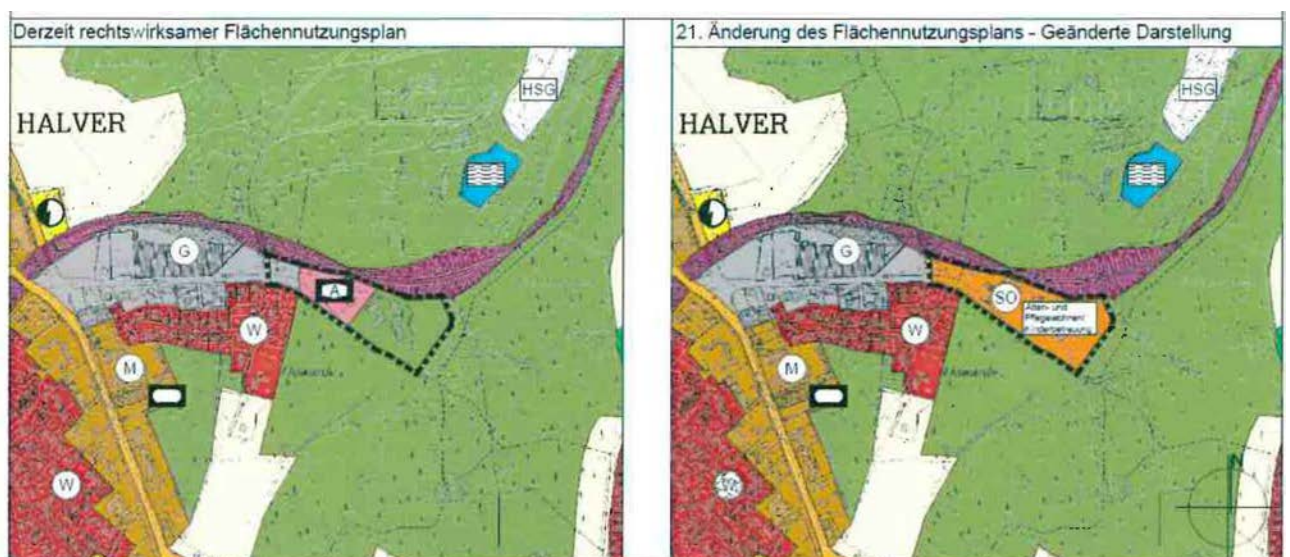
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der Seniorenwohnanlage "Haus Waldfrieden" für dementiell erkrankte Menschen mit Wohnungen und einer Kindertagesstätte am östlichen Ortsrand von Halver geschaffen werden. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 40 "Altenheim Waldfrieden" wird damit vollständig überplant.

Mit Verfügung vom 18.04.2018, Az. 35.2.1-1.4-MK-2/18, hat die Bezirksregierung Arnsberg die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung.

Die Geltungsbereiche der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 46 „Zum Hälversprung“ liegen am östlichen Ortsrand von Halver. Die Flächen werden über die Straße "Zum Hälversprung" erschlossen. Im Westen und Südwesten grenzen Wohnbauflächen des Herpiner Weges und der Straße "Howarde" sowie das Grundstück der ehemaligen Schmiede (Jung Boucke) an das Plangebiet (s. Planausschnitte):

Geltungsbereich der 21. Änderung FNP:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Zum Hälversprung“



Die genehmigte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung vom 31.01.2018 einschl. zusammenfassender Erklärung, der Bebauungsplan Nr. 46 „Zum Hälversprung“ einschl. Begründung vom 18.01.2018 und zusammenfassender Erklärung sowie folgende Fachbeiträge

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	• Bezirksregierung Arnsberg, Siegen	Zu Bodenordnungsverfahren und Flurbereinigungsplänen.
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	• Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen, Olpe	Zu Bodendenkmälern und Bodenfunden.
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	• Märkischer Kreis, Untere Bodenschutzbehörde, Lüdenscheid	Zu Altlastenverdachtsflächen.
Begründung und Umweltbericht	• H+B Stadtplanung, Köln	Begründung vom 12.12.2017 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter.
Fachplanung (Anlage 1 der Begründung)	Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 46 „Zum Hälversprung“ in Halver. Bonn, Mai 2017 zu Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten, zu Artenschutzmaßnahmen.
Fachplanung (Anlage 2 der Begründung)	• Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann, Fröndenberg	Baugrunderkundung / Gründungsberatung. Hydrogeologische Untersuchung / Klärung des Versickerungspotentials. Fröndenberg, Dezember 2016 zu geologischen und hydrogeologischen Situation.
Fachplanung (Anlage 3 der Begründung)	• IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Neuss	Verkehrliche Untersuchung zur Erweiterung des Haus Waldfrieden in Halver. Neuss, Mai 2017 und Ergänzende Stellungnahme zur verkehrlichen Untersuchung zur Erweiterung des Haus Waldfrieden in Halver. Erweiterung um Kindertagesstätte. Neuss, Juli 2017 zu verkehrlichen

		Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz.
Fachplanung (Anlage 4 der Begründung)	• Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann, Fröndenberg	Neudimensionierung der bestehenden Versickerungsanlagen. Fröndenberg, April 2017 zur Ableitung des Niederschlagswassers.
Fachplanung (Anlage 5 der Begründung)	• Ingenieurbüro Henrich, Bochum	Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 46, „Zum Hälversprung“, Halver. Bochum, Juli 2017 zu Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitlärm

können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 46 „Zum Hälversprung“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 24.04.2018

Der Bürgermeister
Michael Brosch

I

Amtliche Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
der Stadt Iserlohn
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 23. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Iserlohn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	281.205.627 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	286.090.747 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	273.916.977 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	267.500.647 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.991.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.531.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.722.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.821.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	11.539.500 €
--	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	12.640.000 €
---	--------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.	4.885.120 €
--	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	110.000.000 €
--	---------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		265 v. H.
	davon allgemeiner Hebesatz	232 v. H.	
	für Straßenreinigung und Winterdienst	33 v. H.	
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		496 v. H.
	davon allgemeiner Hebesatz	429 v. H.	
	für Straßenreinigung und Winterdienst	67 v. H.	
2.	Gewerbesteuer auf		480 v. H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen, die davon betroffen sind, nicht mehr besetzt werden; sie sind zu streichen.
2. Soweit im Stellenplan aufgrund des Ergebnisses der Stellenbewertung der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen, die von dem Vermerk betroffen sind, in Stellen der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

1. Gem. § 21 Abs.1 GemHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung in den jeweils gebildeten Teilbudgets alle Aufwendungen und Erträge miteinander verbunden. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen der budgetierten Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.
2. Gem. § 21 Abs. 2 GemHVO dienen innerhalb der jeweils gebildeten Teilbudgets alle Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Nicht zahlungswirksame Erträge dienen nur zur Deckung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 10

1. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.
2. Sofern die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Wertgrenze wird auf 50.000 € festgesetzt.

Bewilligte Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises mit Bericht vom 22. März 2018 und 24.04.2018 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 4.885.120 Euro beantragt. Mit Verfügung vom 25. April 2018 wurde die Anzeige vom Landrat des Märkischen Kreises zur Kenntnis genommen und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt. Die Monatsfrist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW wurde verkürzt.

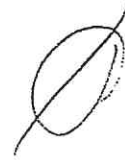
Die Haushaltssatzung wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 25. April 2018

Dr. Ahrens
Bürgermeister



Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3700364163

wird von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.
Die Inhaber dieses Sparkassenbuches werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 21.03.2018
Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand

Dietmar Tacke

Jörg Kötter

Martin Rademacher
-21.03.18-



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 14.05.2018, 17:00 Uhr**, findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Halver, Thomasstraße 3, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A.Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Anregung / Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW; Anpassung der Quartalsbeträge für die "Grundsteuer B"
- 4 Ersatzwahlen für den Ausschuss für Bildung und Jugend, für den Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport und für den Finanzarbeitskreis, Ersatzbestellung für die Gesellschafterversammlung sowie für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Halver GmbH
- 5 Erneuerung der Straße Oesterberg (Straßen- und Kanalbau) – außerplanmäßige Ausgabe; Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- 6 Änderung des Haushaltssanierungsplans (HSP) – Teil B: Maßnahmenliste – für das Jahr 2018; Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- 7 Gute Schule 2020 - Prioritätenliste 2018
- 8 Wasserversorgungskonzept
- 9 Bebauungsplan Nr. 2 "Bolsenbach", 16. Änderung"; (Einleitungsbeschluss Weststraße)
- 10 Bekanntgaben
- 11 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B.Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2019 - 2023
- 2 Bekanntgaben

3 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

4 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 24.04.2018

Der Bürgermeister
Michael Brosch



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Iserlohner Innenstadt

vom 23.04.2018

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 30.03.2018 wird für die Iserlohner Innenstadt verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Iserlohner Innenstadtbereich dürfen am **06.05.2018** von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich der Iserlohner Innenstadt umfasst den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 26.04.2018

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Ahrens
Bürgermeister



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung einer Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) - (Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 24.04.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Menden (Sauerland) erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag (Brutto-Wetteinsatz). Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 2 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Menden (Sauerland) auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers,
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- Angaben über die Art der Wettangebote,
- Name und Anschrift des Wettveranstalters sowie eine
- Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist der Stadt Menden (Sauerland) innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen.

Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Menden (Sauerland) innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt (Veranlagungszeitraum). Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum geregelt werden.

(5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Kalendertag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats an die Stadt Menden (Sauerland) schriftlich zu übermitteln (Steuererklärung). Die Steuererklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(7) Der Steuererklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem

Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(8) Die Stadt Menden (Sauerland) kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Steuererklärung) abweichend abgibt. Auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 kann grundsätzlich nicht verzichtet werden.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt Menden (Sauerland) die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach

- a) § 6 (Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung)
- b) § 7 (Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit)
- c) § 9 (Steueraufsicht)

dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 22.06.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 26.04.2018

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Bekanntmachung der Teileinziehung einer Straße

Im Rahmen des Regionale-Projektes LenneSchiene wurde in Letmathe die Lennepromenade einschließlich der Lenneterrassen realisiert. Um die Promenade optimal an die Innenstadt Letmathes anzuschließen, entstehen als Verbindungsachsen zwei sogenannte "Stadtspangen":

- Stadtspange Ost - Neugestaltung des Eingangsbereichs der Hagener Straße
- Stadtspange West - Anbindung Fingerhutsmühle

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 162 befindet sich der Teil der Stadtspange Ost.

Es wurde eine Platzfläche mit einheitlichem Belag und einem durchgehenden Pflanzthema realisiert, welche vom Lennedamm bis an die Fassade des Woolworth-Kaufhauses reicht. Unterbrochen wird die Fläche durch die Hagener Straße, die in ihrem Bestand und ihrer dortigen Funktion erhalten bleibt.

Die Straßenverbindung zwischen der Hagener Straße und dem Langen Kummer wird zugunsten

der neuen Platzfläche aufgegeben. Damit wurde eine hochwertige Platzsituation frei von PKW- und LKW-Verkehren geschaffen. Das wurde einerseits dadurch erreicht, dass die Einfahrt in den Langen Kummer von Osten aus der Hagener Straße kommend nicht mehr möglich ist. Zum anderen ist am östlichen Ende des Langen Kummers unter Verwendung der Fläche der dort bestehenden privaten Stellplätze eine Wendeanlage für aus westlicher Richtung einführende PKW errichtet worden.

Im Bebauungsplan Nr. 162 wurde der Bereich bislang als öffentliche Verkehrsfläche sowie Parkfläche festgesetzt und ist auch entsprechend gewidmet. Das Areal wird nun entsprechend der geplanten Nutzung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt.

Die Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 StrVG NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Übersichtsplan kann im Bereich Stadtbauwesen, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 127, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss in einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.06.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Iserlohn, 23.04.2018

Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg**

Bebauungsplan Nr. 610.2 – Bracht, 2. Änderung

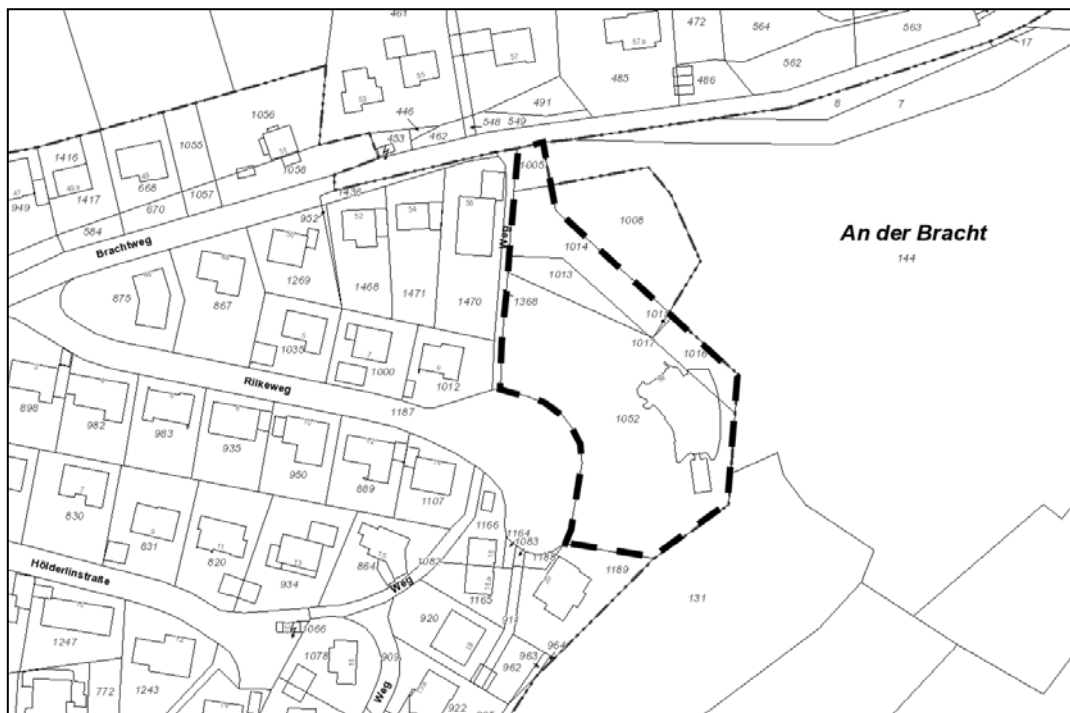
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bebauungsplan Nr. 610.2 – Bracht, 2. Änderung - wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB aufgestellt. Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung BP Nr. 610.2, 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Kleinsiedlung geschaffen werden. Auf dem in einer Ortsrandlage der Stadt in bevorzugter Höhenlage liegenden Bereich sollen bis zu fünf Bauplätze für frei stehende Stadtvillen entstehen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist hierzu die überbaubare Grundstücksfläche neu zu fassen und die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bereitstellung der Wohnbauflächen ist aus der Sicht der Stadt Plettenberg aus Gründen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB sinnvoll, da sich hieraus sowohl für die Kommune als auch für Anwohner und Neubürger Vorteile ergeben.

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan zu entnehmen:



Quelle: Auszug aus dem Geodatenportal des Märkischen Kreises: Märkischer Kreis, Geobasisdaten Vermessungs- und Katasteramt, Landesvermessungsamt NRW.

Der Bebauungsplan Nr. 610.2 – Bracht, 2. Änderung und die zugehörige Begründung sowie weitere Anlagen sind im Internet auf der Homepage www.stadtplanung-plettenberg.de einzusehen und werden ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von: 08:00 bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von: 14:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags von: 14:00 bis 17:00 Uhr.

Auf Verlangen wird über deren Inhalte Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12 beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (Zusammenstellung des Abwägungsmaterials), 2 (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und 3 (Begründung einschl. Umweltbericht) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht.
3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 610.2 – Bracht, 2. Änderung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Plettenberg, den 25.04.2018

der Bürgermeister

gez. Schulte



11. Änderung vom 25.04.2018 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Plettenberg über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 03.05.2000

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV.NRW.S.232/SGV NRW 7129) sowie der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.528/SGV NRW 2060) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen wird vom Rat der Stadt Plettenberg gemäß Beschluss des Rates vom 24.04.2018 die 11. Änderung der Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird in § 2 Abs. 4 wie folgt geändert:

(4) Für die Veranstaltung „Public Viewing“ des SC Plettenberg 1889 e.V. am Platz „Alter Markt“ anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2018 wird

- a) eine allgemeine Ausnahme i.S.d. § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW) zugelassen, und zwar

- bis **23.00 Uhr** für die Übertragung des Spiel Deutschland – Schweden am 23.06.2018

sowie

- bis 24.00 Uhr, soweit mit deutscher Beteiligung, während der Viertel-/Halbfinalspiele am 06.07.2018 und 10.07.2018 bzw. 11.07.2018.

- b) eine allgemeine Ausnahme i.S. d. § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) (§ 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz NRW) zugelassen, und zwar

- bis 23.00 Uhr für die Übertragung des Spiel Deutschland – Schweden am 23.06.2018

sowie

- bis 24.00 Uhr, soweit mit deutscher Beteiligung, während der Viertel-/Halbfinalspiele am 06.07.2018 und 10.07.2018 bzw. 11.07.2018.,

jedoch in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr ohne gesonderte (d.h. über die Fernsehübertragung hinausgehende) Musikdarbietung.

Der § 2 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 11.07.2018 außer Kraft.

Artikel II

Die 11. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Änderung dieser Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung der Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 25.04.2018

Der Bürgermeister

-Schulte-



**Stadt Menden (Sauerland)
Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013**

1. Beschluss über die Feststellung des Gesamtabchlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 12.02.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit Beschluss vom 06.03.2018 angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 24.04.2018 beschlossen, den notwendigen Festsetzungsbeschluss gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu fassen und den Gesamtfehlbetrag aus der Gesamtergebnisrechnung in Höhe von 4.034.105,50 € der allgemeinen Gesamtrücklage zu entnehmen.

Die wesentlichen Zahlen des Gesamtabchlusses sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabchluss 2013 der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss liegt zur Einsichtnahme ab dem 25.04.2018 bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Er kann mit seinen Anlagen in der Zeit von:

- montags bis freitags	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- donnerstags	14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Gesamtabchluss unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland) den, 26.04.2018

gez. Wächter
Bürgermeister

Gesamtbilanz zum 31.12.2013				
	31.12.2013	31.12.2012		
AKTIVA			PASSIVA	
1 Anlagevermögen			1 Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Allgemeine Rücklage	
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	22.175.396,27	24.191.341,38	1.1.1 Allgemeine Rücklage	51.077.875,55
1.1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	4.014.823,23	4.401.313,13	1.1.2 Grundkapital, Stammkapital	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	26.190.219,50	28.592.654,51	1.1.3 Kapitalrücklage	0,00
1.2 Sachanlagen			1.1.4 Gewinnrücklagen	51.558,69
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.1.7 Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	2.861.496,98
1.2.1.1 Grünflächen	15.207.250,31	15.289.631,81	1.1.9 Ergebnisvorträge	0,00
1.2.1.2 Ackerland	4.356.319,00	4.356.319,00	Allgemeine Rücklage	53.990.931,22
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.249.560,32	8.249.560,32	1.2 Sonderrücklagen	283.615,83
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	17.436.275,60	17.744.158,60	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	45.249.405,23	45.639.669,73	1.4 Gesamtergebnisse	
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte			1.4.1 Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag, Konzernanteil	-4.034.105,50
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.809.525,54	8.034.644,59	Gesamtergebnisse	-4.034.105,50
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	54.434.874,25	56.751.335,46	1.7 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	172.599,37
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	4.172.332,79	4.447.490,79	Eigenkapital	50.413.040,92
1.2.2.6 Grundstücke mit Sportstätten	10.938.991,05	9.018.918,05		54.393.439,54
1.2.2.8 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	35.317.034,29	36.606.211,01	3 Sonderposten	
Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	112.672.757,92	114.858.599,90	3.1 Sonderposten für Zuwendungen	104.691.688,58
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.2 Sonderposten für Beiträge	25.979.025,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	37.061.206,62	37.010.900,74	3.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	26.921.769,71
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens			3.4 Sonstige Sonderposten	3.282.196,86
1.2.3.2.1 Brücken und Tunnel	5.708.568,00	5.734.706,00	Sonderposten	192.509,00
1.2.3.2.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	72.999.152,33	73.602.738,93		134.145.419,44
1.2.3.2.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrsanlagen	63.684.205,24	60.566.217,56	4 Rückstellungen	
1.2.3.2.5 Stromversorgungsanlagen	12.746.872,96	12.816.858,51	Pensionsrückstellungen	74.835.945,00
1.2.3.2.6 Gasversorgungsanlagen	7.618.192,00	7.534.477,00	4.3 Instandhaltungsrückstellungen	73.583.865,00
1.2.3.2.7 Wasserversorgungsanlagen	11.033.254,00	10.495.158,00	4.4 Steuerrückstellungen	410.000,00
1.2.3.2.9 Fernwärmeanlagen	323.302,00	249.669,00	4.5 Sonstige Rückstellungen	472.387,33
1.2.3.2.10 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.260.850,00	1.260.850,00	Rückstellungen	7.449,00
Bauten des Infrastrukturvermögens	175.374.396,53	172.260.675,00	5 Verbindlichkeiten	
Infrastrukturvermögen	212.435.603,15	209.271.575,74	5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	424.648,21	453.852,21	5.2.3 Verb. aus Krediten für Invest. von Sondervermögen	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.772,00	8.512,00	5.2.4 Verb. aus Krediten für Invest. vom öffentlichen Bereich	3.500,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.285.894,00	2.561.344,32	5.2.5 Verb. aus Krediten für Invest. von Kreditinstituten	80.486.587,65
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.505.987,41	5.473.281,84	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	87.203.487,60
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.652.804,19	9.068.006,56	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	80.490.087,65
Sachanlagen	384.234.872,11	387.334.842,30	5.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	50.777.680,92
1.3 Finanzanlagen			5.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	358.475,96
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	57.337,71	66.087,71	5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	358.475,96
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	249.534,99	249.534,99	5.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.066.395,03
1.3.3 Übrige Beteiligungen	1.677.630,86	1.673.353,30	5.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6.740.241,95
1.3.4 Sondervermögen	0,00	0,00	Erhaltene Anzahlungen	399.259,32
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	515.864,21	516.131,50	Verbindlichkeiten	20.257.181,97
1.3.6 Ausleihungen	1.663.443,61	1.501.549,24		14.800.955,90
Finanzanlagen	4.163.811,38	4.006.656,74	6 Passive Rechnungsabgrenzung	3.061.758,51
Anlagevermögen	414.588.902,99	419.934.153,55		1.217.982,08
2 Umlaufvermögen				162.410.839,36
2.1 Vorräte				1.909.570,69
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	659.110,29	567.655,46		1.707.783,43
2.1.2 Verkaufsgrundstücke	122.898,31	260.342,59		
Vorräte	782.008,60	827.998,05		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Forderungen				
2.2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.349.143,66	4.809.032,59		
2.2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	10.141.251,34	12.197.824,26		
Forderungen	15.490.395,00	17.006.856,85		
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	557.761,05	874.506,20		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.048.156,05	17.881.363,05		
2.4 Liquide Mittel	12.358.186,88	11.990.884,28		
Umlaufvermögen	29.188.351,53	30.700.245,38		
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	1.917.159,99	1.868.580,21		
AKTIVA	445.694.414,51	452.502.979,14	PASSIVA	445.694.414,51
				452.502.979,14

Gesamtergebnisrechnung			
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2013	Ergebnis 2012
1	Steuern und ähnliche Abgaben	63.300.295,27	62.056.412,30
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.321.169,81	21.506.421,54
3	Sonstige Transfererträge	563.549,99	888.273,06
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.229.414,82	23.565.318,23
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	63.290.557,00	56.922.505,94
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.353.828,61	9.448.676,31
7	Sonstige ordentliche Erträge	4.975.554,01	7.077.564,91
8	Aktivierete Eigenleistungen	909.906,61	799.700,19
9	Bestandsveränderungen	0,00	-1.715,00
10	Ordentliche Gesamterträge	188.944.276,12	182.263.157,48
11	Personalaufwendungen	37.425.292,02	37.352.175,24
12	Versorgungsaufwendungen	6.425.532,28	4.523.010,77
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	59.942.681,03	55.940.973,72
14	Bilanzielle Abschreibungen	16.523.227,71	16.467.211,40
15	Transferaufwendungen	55.897.229,33	55.693.798,55
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.359.473,71	10.077.210,77
17	Ordentliche Gesamtaufwendungen	188.573.436,08	180.054.380,45
18	Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	370.840,04	2.208.777,03
19	Finanzerträge	510.018,28	531.208,87
20	Finanzaufwendungen	4.911.159,90	5.902.407,41
21	Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-4.401.141,62	-5.371.198,54
22	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-4.030.301,58	-3.162.421,51
23	Außerordentliche Gesamterträge	1,00	-36.762,00
24	Außerordentliche Gesamtaufwendungen	0,00	42.996,39
25	Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	1,00	-79.758,39
26	Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag (= Zeilen 22 und 25)	-4.030.300,58	-3.242.179,90
27	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-3.804,92	-4.939,51
28	Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust	-4.034.105,50	-3.247.119,41
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen § 90 III S.1 GO	218.329,42	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen § 90 III S.1 GO	142.099,69	0,00
31	Anderen Gesellschaftern zuzurechnende Verrechnung	-15.872,70	0,00
32	Verrechnete Erträge u. Aufwendungen nach § 43 III GemHVO	60.357,03	0,00

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.